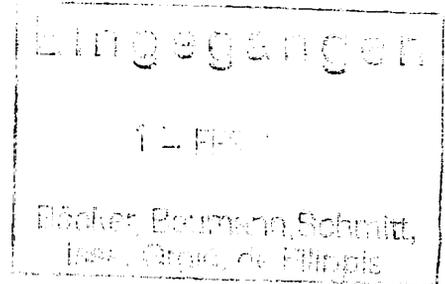


M 12 561

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 13 L 13/08.F(2)



BESCHLUSS



In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn 3.
 2. der Frau
 3. der ,
 4. des
- zu 3.) + 4.) vertreten durch: 1. '
2.

alle wohnhaft: Staatsangehörigkeit:
serbisch-montenegrinisch

Antragsteller,

Proz.-Bev.: zu 1-4: Rechtsanwälte Bäcker und Kollegen,
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main, - 4/08A01 -

gegen

die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Ausländerbehörde -
Mainzer Landstraße 323, 60326 Frankfurt am Main, - 30.13.1 NN-AE-GWe-Dr -

Antragsgegnerin,

wegen Aufenthaltserlaubnis

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 6. Februar 2008 durch
Richterin am VG Pütger als Einzelrichterin beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber den Antragstellern vorläufig abzusehen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag vom 03. Januar 2008,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren unter dem Az. 13 E 2353/07(2) von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen,

hilfsweise,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, bis zu einer Entscheidung über den mit Datum vom heutigen Tage gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 bzw. Abs. 2 AufenthG von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber den Antragstellern abzusehen,

hat Erfolg.

Gemäß § 123 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Antragsteller haben einen Sachverhalt glaubhaft gemacht, auf Grund dessen die Antragsgegnerin verpflichtet ist, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einstweilen abzusehen. Denn die Entscheidungen der Antragsgegnerin vom 03.08.2007, die Anträge der Antragsteller vom 06.12.2006 und 09.01.2007 abzulehnen, hält einer rechtlichen

Überprüfung nicht stand.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist es überwiegend wahrscheinlich, dass den Antragstellern ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsanordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28.11.2006 zusteht.

Der im Januar 1998 eingereiste Antragsteller zu 1.) und die im November 1998 eingereisten Antragsteller zu 2.) bis 4.) erfüllen die zeitlichen Voraussetzungen der Bleiberechtsanordnung (mindestens 6-jähriger ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet am 17. November 2006), sind ausreisepflichtig und verfügten seinerzeit über ein verbindliches Arbeitsangebot.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liegen Ausschlussgründe nach Ziff 4.4 der Bleiberechtsanordnung nicht vor. Danach sind Personen von einem Bleiberecht ausgeschlossen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden. Zwar wurde der Antragsteller zu 1.) wegen unerlaubten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland vom Amtsgericht Forchheim am 19.02.1996 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 DM verurteilt, vom Amtsgericht Frankfurt am 14.06.1999 zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 20,00 DM und am 06.07.2001 zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 20,00 DM. Da aber Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, nicht zum Ausschluss führen (Ziff 4.4 Satz 2 der Bleiberechtsanordnung) stehen die gegen den Antragsteller zu 1.) verhängten Geldstrafen, die allesamt unter 90 Tagessätzen liegen, dem Anspruch nicht entgegen. Die Ausschlussregelung ist auch nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die 3 Geldstrafen zusammengerechnet bei über 90 Tagessätzen, nämlich 120 Tagessätzen, liegen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Ziff 4.4 Satz 2 der Bleiberechtsanordnung, wonach der Zusatz „kumulativ“ – wie in Satz 1 Halbsatz 2 der Ausschlussregelung – fehlt. Das bedeutet, dass die gegen den Antragsteller verhängten Geldstrafen wegen des unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet nicht zum Ausschluss führen können. Ohne rechtliche Relevanz bleibt auch die Verurteilung vom 09.05.2003 durch das Amtsgericht Frankfurt wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 €, weil Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ)

grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Bleiberechtsanordnung vom 28.11.2006 ist auch nicht mit dem Einfügen von § 104 a AufenthG durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl I Seite 1970) obsolet geworden. Denn die Altfallregelung knüpft an einen geduldeten, gestatteten oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen versehenen Aufenthalt, während die Bleiberechtsregelung lediglich den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt.

Der Anordnungsgrund liegt vor.

Nur durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird gewährleistet, dass die Bleiberechtsanordnung ihrem Sinn und Zweck nach dem begünstigten Personenkreis zugute kommen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 3 Ziff 1, 52 Abs. 1, 2 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

schriftlich einzulegen; sie kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (abrufbar in der aktualisierten Fassung über www.hessenrecht.hessen.de, Gliederungsnummer 20-31) auch mittels eines elektronischen Dokuments über den elektronischen Briefkasten, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), geführt wird, gestellt werden.